

2023

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 04.04.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 04.04.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow, Kirch Stück und Zickhusen / Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Art 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 20 (**Urnen-Partneranlage Baumgrabstätten**)

ergänzt wird in §20 Abs. 7:

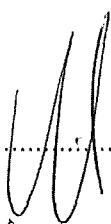
(7) In der Urnenanlage Baumgrabstätte auf dem Friedhof in Zickhusen ist der Erwerb von Einzel oder Doppelstellen möglich. Die Grabanlage ist in 12 Einzelgrabstätten und 6 Doppelgrabstätten eingeteilt. Die Einzelstelle ermöglicht die Beisetzung einer Urne, die Doppelstelle ermöglicht die Beisetzung von zwei Urnen. Für die Doppelgrabstätten gelten die Regelungen des § 20 Abs. 1-6 entsprechend.

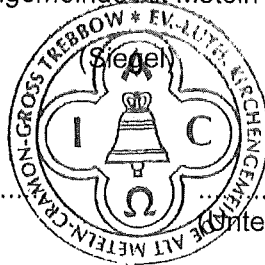
Für Einzelgrabstätten erfolgt die Namensnennung mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr auf einer Namensplatte der Größe 25cm x 25cm. Diese ist durch einen zugelassenen Steinmetz innerhalb des Rastertrapezes bündig mit der Erde innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu installieren. Die Gebühr für eine Einzelgrabstätte beinhaltet den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit. Es gelten §20 Abs.4-6 entsprechend.

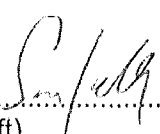
Art.2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 04.04.2016 mit der Änderung vom 19.08.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow am 19.01.2023

.....
 (Unterschrift) 
 Sieler
 (Name in Blockschrift)



.....
 (Unterschrift) 
 Seefeld
 (Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 01.02.2023